



Merkblatt Eichfristen:

Gem. § 2 Abs. 2 Eichgesetzes müssen Messgeräte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden geeicht sein. Das heißt Warmwasser-, Kaltwasser- und Wärmemengenzähler müssen geeicht sein. Ein Verstoß kann zum einen als Ordnungswidrigkeit gem. § 19 EichG geahndet werden, weiterhin sind Abrechnungen, die auf Basis eines nicht geeichten Zählers erstellt wurden, anfechtbar.

Gültigkeitsdauer der Eichungen:

Kaltwasserzähler: 6 Jahre

Warmwasserzähler: 5 Jahre

Wärmezähler: 5 Jahre

Elektronische Stromzähler: 8 Jahre

Stromzähler mit Läuferscheibe: 16 Jahre

Gaszähler: 8 Jahre

Berechnung der Eichfristen:

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 Eichordnung beginnt die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde, wenn die Gültigkeitsdauer der Eichung ein Jahr oder mehr beträgt. Dies ist bei all diesen Zählern der Fall. Das heißt wird ein neuer Zähler eingebaut, so wird das Einbaujahr nicht mitberechnet. **Es bietet sich daher an, Zähler immer am Anfang eines Jahres einbauen zu lassen, um sich so ein weiteres Jahr der Eichung zu verschaffen!!!**

Hier noch ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Beispiel Kaltwasserzähler		Beispiel Warmwasser-/Wärmemengenzähler	
Einbau	2012	Einbau	2012
Beginn Eichintervall	2013	Beginn Eichintervall	2013
	2014		2014
	2015		2015
	2016		2016
	2017	Ende Eichintervall - Austausch	2017
Ende Eichintervall - Austausch	2018		